



Merkblatt Meldewesen / Bewilligungspflicht

1. Meldeverfahren mit Meldepflicht

Angehörige aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten (Ausnahme Kroatien) benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten als Arbeitnehmer keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer (Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige müssen mindestens 12 Monate auf dem regulären EU/EFTA Arbeitsmarkt zugelassen gewesen sein) während insgesamt 90 Arbeitstagen pro Firma im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen wurde eine einfache, vorgängige Meldepflicht (elektronisches Meldeverfahren) eingeführt, sofern die Tätigkeit länger als 8 Tage jedoch nicht länger als 90 Tage pro Firma dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden.

AUSNAHME: Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe und in Überwachungs- und Sicherheitsdiensten besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an. Die gleiche Regelung gilt für Handelsreisende.

Die Meldung hat über die **kostenlose Online-Registrierung im Internet** zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist ausgeschlossen.

Die Meldeformulare sowie weitere Hinweise können unter folgendem Link bezogen werden:
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Ergeben sich nach erfolgter Meldung Änderungen (z.B. andere Einsatzdauer, anderer Einsatzort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese unverzüglich und bevor der Wechsel stattfindet, der Migration Nidwalden (wenn Einsatz- oder Arbeitsort Nidwalden) zu melden.

Die Änderung der Meldung hat in folgenden Fällen per Mail zu erfolgen:

- Verschiebung des Einsatzes auf einen späteren Zeitpunkt
- Änderung der Einsatzdauer (Verlängerung oder Verkürzung)
- Arbeitsunterbruch

Für alle anderen Änderungen muss eine neue Online-Meldung ausgefüllt werden.

Bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie selbständigen Dienstleistungserbringern hat die Meldung spätestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit zu erfolgen.

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen (Ausnahme Kroatien) mit kurzfristigem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber bis zu 3 Monaten oder 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz hat die Meldung spätestens einen Tag vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu erfolgen.

2. Bewilligungspflicht für Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer

Für Angehörige aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten (Ausnahme Kroatien) bleiben Aufenthalte über drei Monate als Arbeitnehmer resp. über 90 Arbeitstage pro Firma als Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer weiterhin bewilligungspflichtig.

Steht von Anfang an fest oder ist damit zu rechnen, dass ein Arbeitseinsatz in der Schweiz von entsandten Personen länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Firma dauern wird oder sollte während des Einsatzes festgestellt

werden, dass die 90 Arbeitstage des Meldeverfahrens für den bereits begonnenen Arbeitseinsatz der Firma nicht ausreichen, kann eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes erteilt werden. Die arbeitsmarktlichen Bedingungen müssen erfüllt sein (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen). Ein solches Gesuch ist 15 Arbeitstage vor Ablauf der durch das Meldeverfahren abgedeckten Einsatzdauer von 90 Arbeitstagen pro Firma / pro Kalenderjahr einzureichen. Nur so kann ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden. Wenn der Einsatzort im Kanton Nidwalden ist, muss das Gesuch beim Arbeitsamt Nidwalden (Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans) eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

Die Erwerbstätigkeit darf erst aufgenommen oder weitergeführt werden, sobald eine Bewilligung erteilt wurde. Bei Arbeitsaufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ohne Bewilligung muss mit einem Strafverfahren gegen den ausländischen Entsendebetrieb sowie gegen die entsandten Personen gerechnet werden.

Für ausführlichere Informationen zur Anmeldung gibt Ihnen das Merkblatt „Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer (EU/EFTA)“ Auskunft.

3. Drittstaatsangehörige

Gesuche für Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige sind weiterhin an das Arbeitsamt zu richten. Für die Staatsangehörigen dieser Länder gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Zudem unterstehen Erwerbsaufenthalte der Kontingentierung.

Arbeitsamt Nidwalden
Stansstaderstrasse 54
Postfach 1251
6371 Stans

Tel. 041 618 76 54 / arbeitsamt@nw.ch

Nach Ablauf der 90 Tage hat man sich zu melden:

- bei Wohnsitzname in der Schweiz (Merkblatt „Kurzaufenthaltsbewilligung (EU/EFTA) oder Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)“ bei der zuständigen Einwohnerkontrolle (Nidwalden bei der Migration)
- als Wochenaufenthalter in der Schweiz mit festen Wohnort im Ausland, beim Migrationsamt vom Hauptsitz des Arbeitgebers (Merkblatt „Grenzgängerbewilligung (EU/EFTA)“)

Stand: März 2021